

### **Mitwirkungspflichten und Hinweise:**

1. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der gewährten Leistungen beruhen auf den von Ihnen angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sollten Einkünfte jeglicher Art und/oder vorhandenes Vermögen, insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Geldforderungen, Kraftfahrzeuge usw. nicht richtig oder unvollständig angegeben worden sein, dürfen die geleisteten Beträge der gewährten Hilfe nicht in Empfang genommen werden, da in diesem Falle der Anspruch auf die festgesetzte Leistung nicht gegeben ist.
2. Leistungen in Geld oder Geldeswert werden dem/der Leistungsberechtigten bzw. einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushaltes persönlich ausgehändigt.
3. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.
4. Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind vom Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubrauchen.
5. Leistungsberechtigte haben die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbsarbeit innerhalb von drei Tagen dem Kostenträger zu melden.
6. Änderung des Aufenthaltsstatus
7. Mitteilung, soweit eine freiwillige Ausreise beabsichtigt wird.

### **Dem Landratsamt sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden:**

- ⇒ Aufnahme von Arbeit (auch Gelegenheitsarbeit), und zwar spätestens am 3. Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit (§ 8a AsylbLG)

**Leistungsberechtigte, die gegen diese Meldepflicht verstoßen, handeln ordnungswidrig.**

**Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden (§ 13 AsylbLG)**

- ⇒ jede Änderung des Einkommens (z.B. Arbeitsverdienst, Rente, Unterhalt, Kindergeld, Wohngeld usw.),
- ⇒ jeglichen Erhalt von Vermögen (z.B. Erbschaft, Schenkung usw.),
- ⇒ Beantragung oder Erhalt von anderen Sozialleistungen (z.B. Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Lastenausgleichsleistungen, Wohngeld, Kindergeld usw.),
- ⇒ Krankenhausaufnahme, Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit von länger als einem Monat,
- ⇒ Ausscheiden eines bei der Leistungsgewährung berücksichtigten Familienmitgliedes aus der Haushaltsgemeinschaft.

Das Landratsamt behält sich die Rückforderung der gewährten Leistungen und bei betrügerischen Absichten auch die Stellung einer Strafanzeige vor, wenn die eine unrechtmäßige Leistungsbewilligung auf unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben zurückzuführen ist.